

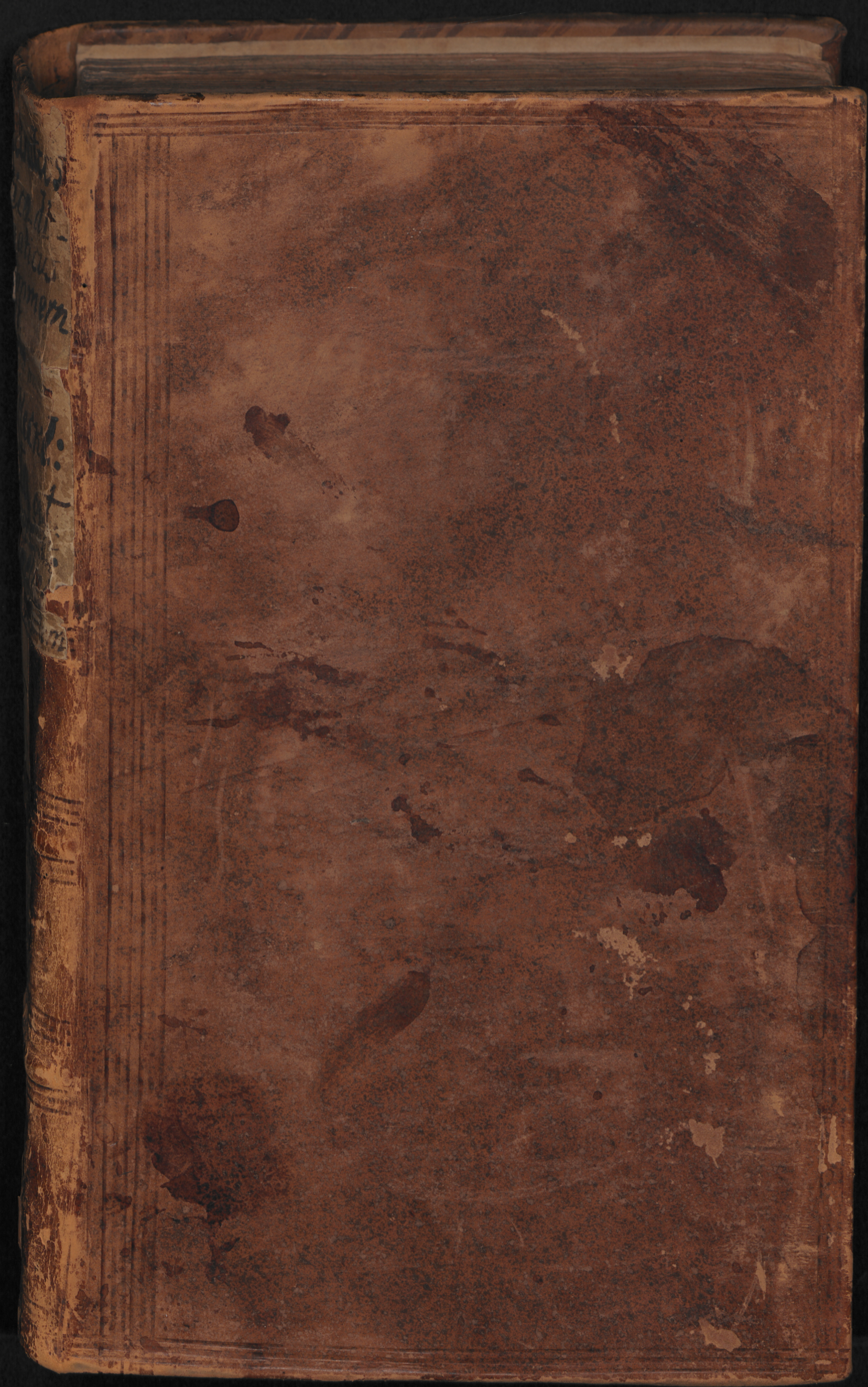
**Von Gottes Gnaden/ Adolph Friedrich/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbar/ lieber
getrewer/ Wiewol Wir uns in gnaden gantzlich versehen/ du werdest Unsern
hiebevor publicirten offenen Mandaten/ auch außgangenen sonderbahren
Befehlschreiben/ zu gehorsamer folge/ Dich auff allen nothfall zu guter
bereitschafft geschicket/ und mit nottürfftiger Rüstung gefast gemacht haben ... :
Datum Schwerin den 28. Decembris Anno 1622**

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769975518>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

12

Von Gottes Gnaden /

Adolph Friedrich / Herzog zu
Meckelnburg / etc.



Aber / lieber getrewer / Wiewol Wir vns in gnaden genzlich versehen / du werdest Vnsern hievor publicirten offenen Mandaten / auch außgangen sonderbahren Befehlshreiben / zu gehorsamer folge / Dich auff allen nothfall zu guter bereitshafft geschicket / vnd mit notdürfftiger Rüstung gefast gemacht haben /

Diemeil aber / wie Vos / mehr dann von einem ort / glaubwürdiger berichte zugekommen / numehr vnterschiedliche / vnd fast starcke Kriegerheer / beyde zu Ross vnd Fuß diesem löblichen Niedersächsischen Creys sich immer weiter nähern / auch eins theils bereit gahr an die Grenzen gerückt sein sollen / vnd dahero den anreynenden vnd Vnsern eigenen Landen (welches der Almechtige Gott gnedig zuverhüten geruhe) leichtlich allerhand beschweruß / durch vnersöhnliche eylige einfelle vnd vberszüge / oder vergadderung / erfolgen könten /

Als haben Wir demnach / wegen der Pflichte vnd Landesfürstlichen affection, damit Wir dem Creys vnd respectivè Vnsern Landen vnd Leuten verwand vnd beygethan / die hohe notturfft zu sein erachtet / auff diese sich fast gefehrlich vnd mislich ereugende vmbstende ein wachendes Auge zuhaben / vnd darumb vorige Vnsere Außschreiben zuernewern / vnd der darin geschenehen verwarnung / Dich vnd andere Vnsere Väterthanen zuerinnern.

Befehlen dir darauff bey den Eyden vnd Pflichten / damit du Vns verbunden / auch verlust aller deiner von Vos zu Lehn tragenden vnd anwartenden Güter / hiemit ernstlich / daß du / wosern es bereit nicht geschehen / dich nachmahls mit guten Reifigen Pferden / Knechten / Harnisch / Wehren / vnd aller andern Kriegsnottturfft / so starck du immer werden kanst / (da dan die obermaß dir an deiner schuldigen gebührnuß vnnachtheilig sein sol) gefast machest / vnd alle zeit vnd stunde dergestalt geschicket seist / vnd in bereitshafft seiest / damit du / auff Vnsere fernere zuschreiben / ohne seumbnuß zu der Musterung / welche ehist geschehen vnd erfolgen sol / erscheinen / oder sonsten zu begebenden eilenden nothfall / auff Vnsere / oder Vnsere Commissarien vnd Befehlshaber auffmahnen vnd erfordern / bey Tag vnd Nacht / Vos oder ihnen zuziehen / die annahende gefahr mit abwehren / vnd Vnsere geliebtes Vaterland für thetlicher zündtunge vnd vnzimlicher gewalt schützen / schirmen vnd retten helfen mügest.

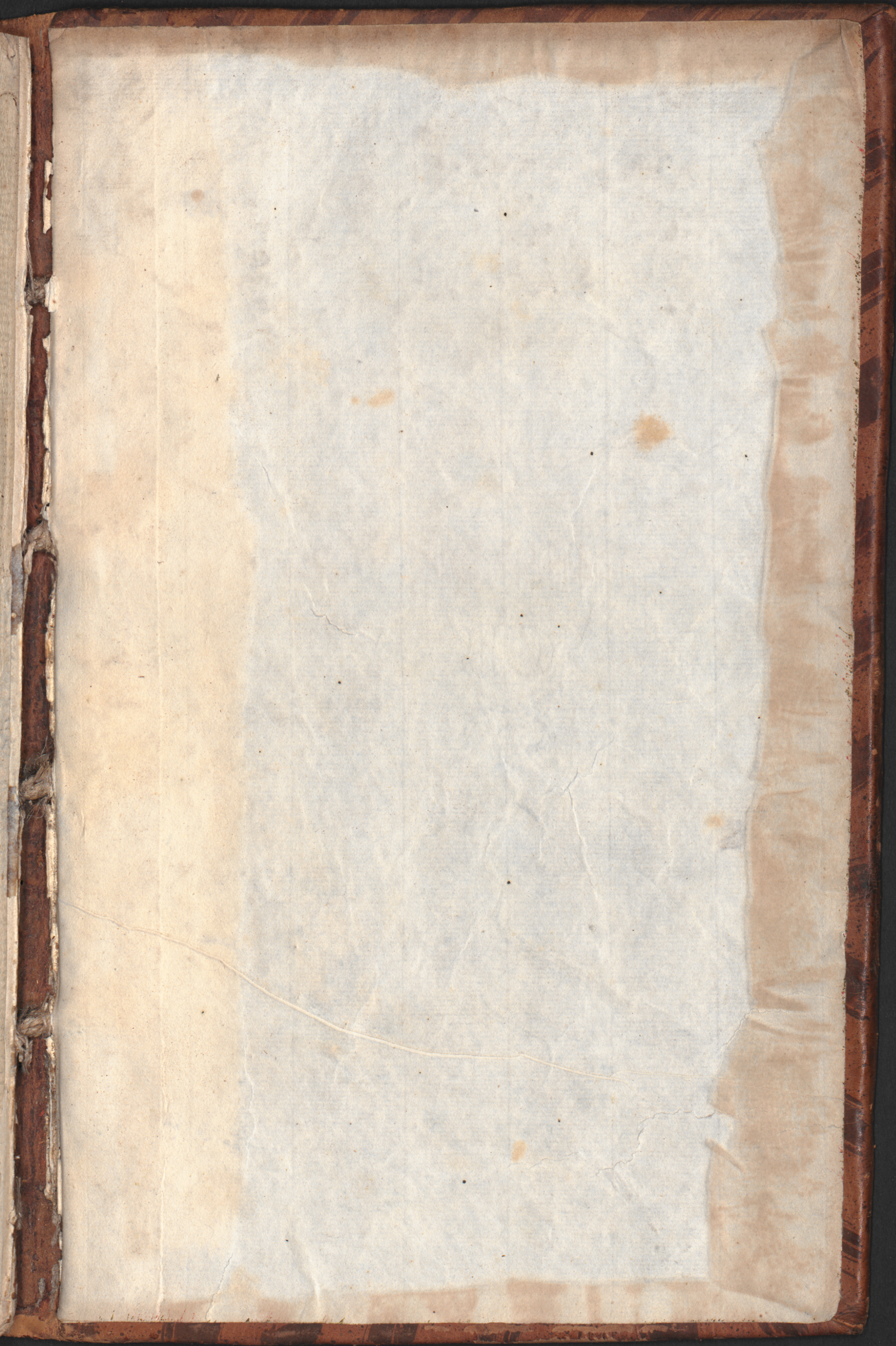
Vnd weil du dich zuerinnern / daß auff gemeiner Landschafft vielfeltiges vnterthenigs bitten vnd anhalten / die geworbene Tripelhülffe an Reuter vnd Soldaten entvohrlaubet / So wirst du dem dargegen beschenehen er bieten nach / Dich so viel mehr gefast halten / daß Wir derer auff zutragenden nothfall von dir vnd andern mechtig sein können / Daran geschicht Vnsere ernstler zuverlessiger will vnd meinung. Datum Schwerin den 22. Decembris Anno 1622.

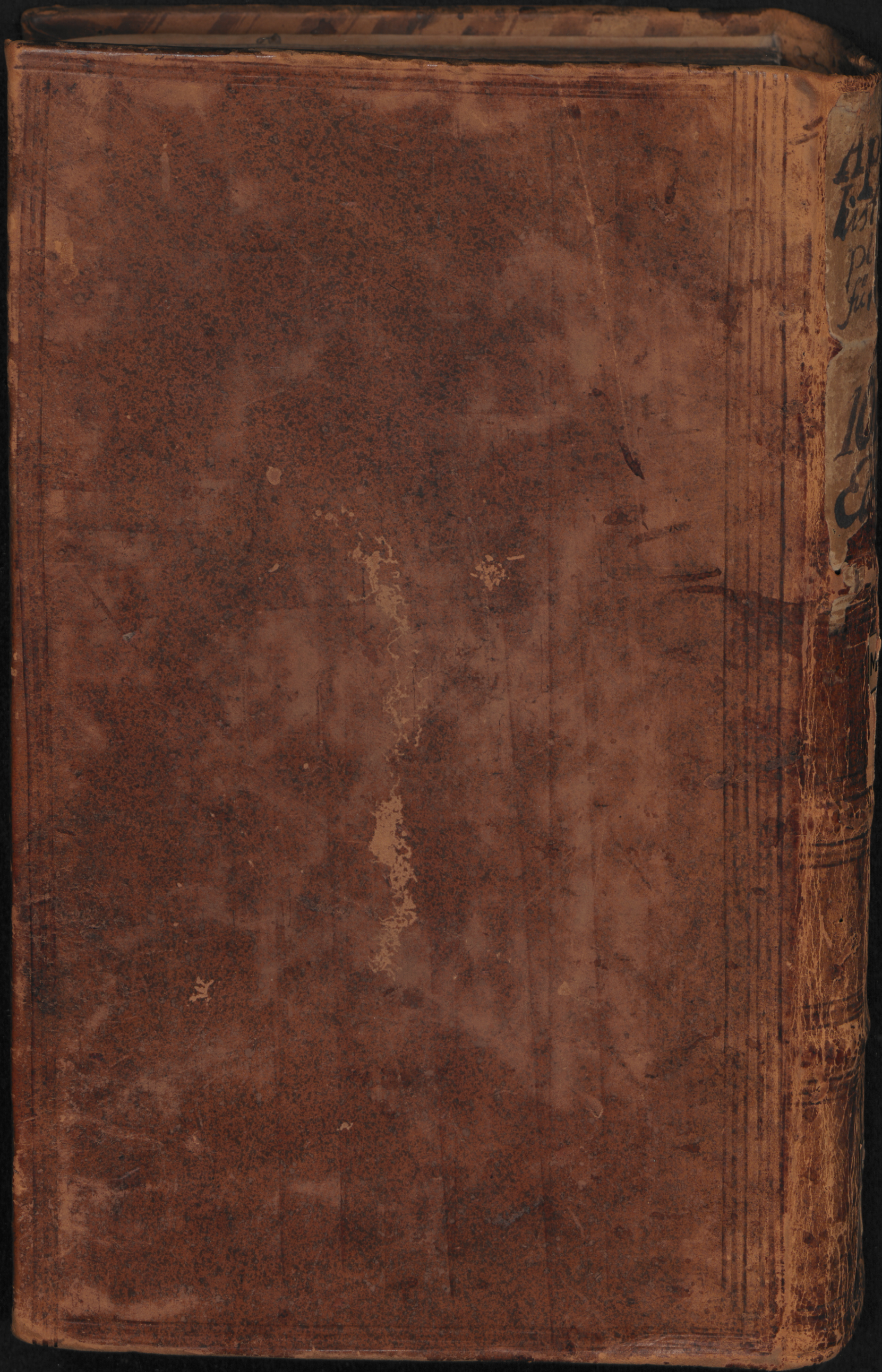
d. 28 Dec. 1622

Vocabularium



Ein Eibarn Zusehen getrewen /





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Örten in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Land und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
setzt / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

